

Synopse zu § 3 Abs. 4 der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

bisher

neu

§ 3	§ 3
<u>Aufwandsentschädigung</u>	<u>Aufwandsentschädigung</u>
<p>(4) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufalles eine Aufwandsentschädigung gemäß § 19 Abs. 3 GemO. Diese beträgt für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Ortsvorsteher von Linach 30 v. H. des Höchstbetrages nach der jeweils gültigen Verordnung des Innenministeriums über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und Ortsvorsteher in der entsprechenden Größengruppe der Ortschaft. 2. den Ortsvorsteher von Neukirch 30 v. H. des Höchstbetrages nach der jeweils gültigen Verordnung des Innenministeriums über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und Ortsvorsteher in der entsprechenden Größengruppe der Ortschaft. 3. den Ortsvorsteher von Rohrbach 30 v. H. des Höchstbetrages nach der jeweils gültigen Verordnung des Innenministeriums über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und 	<p>(4) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufalles eine Aufwandsentschädigung gemäß § 19 Abs. 3 GemO. Diese beträgt für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Ortsvorsteher von Linach 30 v. H. des Höchstbetrages nach der jeweils gültigen Verordnung des Innenministeriums über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und Ortsvorsteher in der entsprechenden Größengruppe der Ortschaft; sofern die Einwohnerzahl mindestens die Hälfte der entsprechenden Größengruppe überschreitet. Sofern sich die Einwohnerzahl auf weniger als die Hälfte der entsprechenden Größengruppe beläuft, beläuft sich die Aufwandsentschädigung auf 30 v.H. des Mindestbetrages nach der jeweils gültigen o.g. Verordnung des Innenministeriums. 2. den Ortsvorsteher von Neukirch 30 v. H. des Höchstbetrages nach der jeweils gültigen Verordnung des Innenministeriums über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und Ortsvorsteher in der entsprechenden Größengruppe der Ortschaft, sofern die Einwohnerzahl mindestens die Hälfte der entsprechenden Größengruppe überschreitet. Sofern sich die Einwohnerzahl auf weniger als die Hälfte der entsprechenden Größengruppe beläuft, beläuft sich die Aufwandsentschädigung auf 30 v.H. des Mindestbetrages nach der jeweils gültigen o.g. Verordnung des Innenministeriums. 3. den Ortsvorsteher von Rohrbach 30 v. H. des Höchstbetrages nach der jeweils gültigen Verordnung des Innenministeriums über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und

Ortsvorsteher in der entsprechenden Größengruppe der Ortschaft.

4. den Ortsvorsteher von Schönenbach 30 v. H. des Höchstbetrages nach der jeweils gültigen Verordnung des Innenministeriums über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und Ortsvorsteher in der entsprechenden Größengruppe der Ortschaft.

Ortsvorsteher in der entsprechenden Größengruppe der Ortschaft, sofern die Einwohnerzahl mindestens die Hälfte der entsprechenden Größengruppe überschreitet. Sofern sich die Einwohnerzahl auf weniger als die Hälfte der entsprechenden Größengruppe beläuft, beläuft sich die Aufwandsentschädigung auf 30 v.H. des Mindestbetrages nach der jeweils gültigen o.g. Verordnung des Innenministeriums.

4. den Ortsvorsteher von Schönenbach 30 v. H. des Höchstbetrages nach der jeweils gültigen Verordnung des Innenministeriums über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und Ortsvorsteher in der entsprechenden Größengruppe der Ortschaft, sofern die Einwohnerzahl mindestens die Hälfte der entsprechenden Größengruppe überschreitet. Sofern sich die Einwohnerzahl auf weniger als die Hälfte der entsprechenden Größengruppe beläuft, beläuft sich die Aufwandsentschädigung auf 30 v.H. des Mindestbetrages nach der jeweils gültigen o.g. Verordnung des Innenministeriums.